

Einwilligung zur Datenerhebung, Datenspeicherung und Nutzung
nach EU Datenschutz-Grundverordnung

Bitte zusammen mit dem Antrag zuschicken

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen wir Ihre Daten nicht einfach ohne Ihre explizite Einwilligung speichern und verbandsintern verarbeiten. Der Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. benötigt Ihre Einwilligungserklärung dazu, damit wir Ihre Daten sowie die Bankverbindung erheben, speichern und nutzen dürfen. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, um Sie in allen Angelegenheiten, die dem Verbandszweck dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Geschäftsstelle

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Name und Vorname:

Kneipp-Verein:

Hiermit stimme/n ich/wir zu, dass die freiwillig angegebenen Daten zu den vorgesehenen verbandsinternen Zwecken verarbeitet und beim Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. gespeichert werden dürfen. Die Einwilligungserklärung ist freiwillig. Ich/Wir können sie jederzeit widerrufen. Dies kann schriftlich per E-Mail oder Post erfolgen. Ich/Wir wurde/n auf einen Informationstext zum Datenschutz hingewiesen, der auf der Homepage des Kneipp-Bund Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. unter der Rubrik „Datenschutz“ (<https://www.kneippbund-bw.de/datenschutzerklärung>) nachzulesen ist. Dazu darf ich/dürfen wir Fragen stellen zum Umfang und Art der gespeicherten Daten, zur Datenverarbeitung und zu den Möglichkeiten eines Widerspruchs und dessen Folgen.

Unterschrift & Stempel:

Datum Vorsitzende/r des Kneipp-Vereins

Datum Unterschrift SKA Teilnehmer/in

Richtlinien des Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e. V. zur Bezuschussung für Aus- und Fortbildungen an der Sebastian-Kneipp-Akademie SKA

Der Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg freut sich generell, wenn Kneipp-Vereine die Möglichkeit für Bezuschussungen nutzen und ihre Kursleiter/innen bei Aus- und Fortbildungen bei der SKA finanziell unterstützen. Grundsätzlich dienen die Zuschüsse dazu, Interessenten im Kneipp-Verein vor Ort ein qualifiziertes Angebot zu unterbreiten. Die beantragten Zuschüsse können nur dann bezahlt werden, wenn es die finanzielle Haushaltslage des Landesverbandes erlaubt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

1. Der Antrag ist in einfacher Ausführung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Alle Zuschuss-Anträge müssen grundsätzlich und rechtzeitig **vor jeder Anmeldung an der SKA und bei Fortbildungen des Landesverbandes (SKA/LV)**, dem Landesverband BW (Geschäftsstelle) zur Zustimmung vorliegen. Bei nachträglicher Antragsstellung wird kein Zuschuss gewährt. Bezuschusst wird nur die Seminargebühr, ausgenommen davon sind Übernachtung und sonstige Nebenkosten.
3. **Kneipp-Einführungskurs:** an Vorstände (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Teamvorstände) kann ein Zuschuss von **66 %** der Kursgebühr für den Kneipp-Einführungskurs, (unabhängig des Zuschusses aus Punkt 4) gewährt werden.
4. Für **SKA / LV Termine:** kann an Vorstände, Beisitzer/innen und Beiräte/innen, einen Zuschuss von **33 %** der Kursgebühr, **maximal 200,00 Euro** innerhalb eines Kalenderjahres gewährt werden.
5. Für **SKA / LV Termine:** kann an KV-Mitglieder, einen Zuschuss von **33 %** der Kursgebühr bis **maximal 100,00 Euro** innerhalb eines Kalenderjahres gewährt werden.
6. Der/die Antragstellende verpflichten sich im Gegenzug, die in den Ausbildungen und Lehrgängen erworbenen Fähigkeiten für 12 Monaten Kneipp-Vereinen anzubieten. Die Nachweise hierüber sind von Kneipp-Verein und den Antragstellenden an den Landesverband BW zeitnah zu übermitteln.
7. Wird die Ausbildung oder Fortbildung abgebrochen, kann der Zuschuss des Kneipp-Bund Landesverbandes und des Kneipp-Vereins zurückgefordert werden.
8. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung kann der Zuschuss des Kneipp-Bund Landesverbandes und des Kneipp-Vereins zurückgefordert werden.
9. Im Fall eines Vereinsaustritts innerhalb der Vereinbarungszeit von 12 Monaten kann der Zuschuss des Kneipp-Bund Landesverbandes und des Kneipp-Vereins ebenfalls zurückgefordert werden.
10. Sollte aus falschen Angaben ein Rechtsstreit entstehen, gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Unterzeichners bzw. der Unterzeichnerin. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich der Kneipp-Bund Landesverband oder der Kneipp-Verein vor geltend zu machen.
11. Als Voraussetzung zur Gewährung eines Zuschusses ist vor **dem 1. Antrag immer der Nachweis (Kopie) über die Teilnahme eines Kneipp-Einführungskurses (Basiskurs)** oder entsprechender Kneippausbildung, Gesundheitspädagoge/in (SKA), Kneipp- Gesundheitserzieher/in (SKA) oder Kneipp- u. medizinische/r Bademeister/in (SKS) einzureichen.
12. Nach Abschluss der Aus- oder Fortbildung ist unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen eine Kopie der Teilnahmebescheinigung an den Kneippbund Landesverband zu senden.
13. Sollten einzelne Richtlinien nicht der Gesetzeslage entsprechen, heben diese nicht automatisch die weiteren Punkte auf. Gerichtsstand ist für beide Seiten bei einem Rechtsstreit die Landeshauptstadt Stuttgart.
14. Diese Richtlinien wurden vom Gesamtvorstand des Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. verabschiedet und ist ab 01.01.2024 verbindlich.